



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00992**  
Datum: 16.06.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	08.07.2015	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zu Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Wohngemeinschaften**

Auf welcher rechtlichen Grundlage unterscheidet die Stadt Halle (Saale) zwischen einer Gemeinschaftsunterkunft und einer Wohngemeinschaft?

Was kostet die Unterbringung in dezentralen Wohnungen im Gegensatz zu Gemeinschaftsunterkünften?

In welchem Zeitraum führt bzw. führte die Stadt Halle (Saale) regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Richtlinien in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohngemeinschaften durch?

Durch wen werden bzw. wurden die regelmäßigen Kontrollen vorgenommen?

Wurden/werden diese Kontrollen ohne oder mit Ankündigung durchgeführt?

Kam es bei bereits durchgeführten Kontrollen zu Beanstandungen?

Wurden eventuelle Beanstandungen behoben?

Was gab es ggf. zu beanstanden?

Gab es bei der Unterbringung von Flüchtlingen Fälle, bei denen von einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohngemeinschaften abgesehen wurde?

Wenn ja, wie viele Fälle waren/sind es und was war der jeweilige Anlass?

Welche Gebäude werden bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften in Betracht gezogen und warum?

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

26.06.2015

**Sitzung des Stadtrates am 08. Juli 2015**  
**Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI zu Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Wohngemeinschaften**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2015/00992**  
**TOP: 9.3**

**Antwort der Verwaltung:**

**Auf welcher rechtlichen Grundlage unterscheidet die Stadt Halle (Saale) zwischen einer Gemeinschaftsunterkunft und einer Wohngemeinschaft?**

Rechtliche Grundlage für die Unterbringung sind zunächst das Asylverfahrensgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Richtlinien zur Unterbringung von nicht bleibeberechtigten Ausländern (Unterbringungsleitlinien). Zwar sieht das Asylverfahrensgesetz vor, dass grundsätzlich Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben, in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen sind. Hierbei sind allerdings sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Flüchtlings zu berücksichtigen. Weiterhin schreibt § 1 Abs. 5 AufnG vor, dass nach Möglichkeit in kleineren Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden soll. Das Asylbewerberleistungsgesetz schreibt vor, dass dem Leistungsberechtigten Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss.

Eine Definition, was der Gesetzgeber unter Gemeinschaftsunterkunft bzw. Wohngemeinschaft versteht, gibt dieser nicht vor.

Aus diesem Grund kann es auch keine rechtliche Unterscheidung der Stadt zwischen einer Gemeinschaftsunterkunft und einer Wohngemeinschaft geben.

**Was kostet die Unterbringung in dezentralen Wohnungen im Gegensatz zu Gemeinschaftsunterkünften?**

In den Unterkünften (GU/WG) werden grundsätzlich Tagessätze für den Betreiber dieser Unterkünfte gewährt, dies schließt Sozialbetreuung, Sicherheitskonzept, Heiz- und Betriebskosten, Möblierung, etc. mit ein.

Bei der dezentralen Unterbringung mit privatrechtlichen Mietverträgen werden die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizungskosten gewährt. Insofern sind Flüchtlinge gleichgestellt mit SGB II- bzw. SGB XII-Empfängern.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Kosten bei einer dezentralen Unterbringung in Wohnungen günstiger sind als die Kosten einer Gemeinschaftsunterkunft. Dies variiert jedoch stark, ob eine Einzelperson oder eine Familie untergebracht werden. Da die Kosten zwischen den Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlich sind und auch die Kosten bei privatrechtlichen Mietverträgen unterschiedlich sind, kann eine Einzeldarstellung an dieser Stelle nicht gegeben werden. Insofern darf auf die generelle Aussage verwiesen werden.

**In welchem Zeitraum führt bzw. führte die Stadt Halle (Saale) regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Richtlinien in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohngemeinschaften durch?**

Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen (Runderlass des MI vom 15. Januar 2013) bilden die Grundlage und deren Einhaltung wird in Form laufender Kontakte zu den Unterkünften, angemeldeter und unangemeldeter Kontrollen (mindestens monatlich) gewährleistet.

Spezialisierte Mitarbeiterinnen (Verwaltungsfachangestellte, Sozialarbeiterin) sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Betreuung und Bereitstellung der Unterkünfte im Einsatz.

Der letzte Kontrollbesuch durch das Landesverwaltungsamt fand am 19. und 20. Mai 2015 statt. Hier wurden alle 4 Gemeinschaftsunterkünfte und die beiden WG-Wohnungsunterbringungen besichtigt.

Dabei sind alle Einrichtungen sehr positiv durch das Landesverwaltungsamt beurteilt worden. Dies betrifft neben den Wohnungen als solche auch die soziale Betreuung durch die Mitarbeiter der Betreiber bzw. der Verwaltung. Die Kontrollen der Stadtverwaltung erfolgen regelmäßig, mindestens bei der Neuaufnahme von Flüchtlingen.

**Durch wen werden bzw. wurden die regelmäßigen Kontrollen vorgenommen?**

1 x jährlich durch LVWA (angemeldet) bzw. mehrmals ohne Vorankündigung ebenfalls durch das LVWA.

Die Stadt nimmt ihre Kontrollfunktion, wie in der vorangegangenen Frage dargestellt, wahr.

**Wurden/werden diese Kontrollen ohne oder mit Ankündigung durchgeführt?**

Es finden Kontrollen mit und ohne Vorankündigungen statt.

**Kam es bei bereits durchgeführten Kontrollen zu Beanstandungen?**

**Wurden eventuelle Beanstandungen behoben?**

**Was gab es ggf. zu beanstanden?**

Zunächst ist festzustellen, dass alle Unterkünfte positiv auch vom Landesverwaltungsamt bewerten wurden (siehe oben Begehung Landesverwaltungsamt vom 19. und 20.05.15).

Nichtsdestotrotz gibt es kleinere Mängel. Diese beziehen sich z. B. auf Treppenmarkierungen, Erneuerung von Duschhalterungen. Die Behebung dieser Mängel erfolgt durch die Betreiber.

**Gab es bei der Unterbringung von Flüchtlingen Fälle, bei denen von einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohngemeinschaften abgesehen wurde?**

**Wenn ja, wie viele Fälle waren/sind es und was war der jeweilige Anlass?**

Grundsätzlich erfolgt mit der Zuweisung aus der ZASt Halberstadt immer eine Unterbringung in einer GU/WG. Diese ist unabdingbar, da die zugewiesenen Flüchtlinge erst einmal „ankommen müssen“ und eine Orientierungshilfe erhalten. Ein Auszug in privaten Wohnraum erfolgt im Regelfall nach einer begleiteten Ankunftsphase.

Ein direkter Zuzug in private Unterkünfte erfolgt, sofern bereits Verwandte ihren Wohnsitz in der Stadt haben und die Flüchtlinge für eine Übergangszeit in deren Wohnungen aufgenommen werden. Eine feste Zahl solcher Zuweisungen ist nicht zu benennen. Im Schnitt kann hier von ca. 10 Personen im Monat ausgegangen werden.

Tobias Kogge  
Beigeordneter